



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. August 1996

NR.

1904

ZUCHWIL: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelweg/Kirchweg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Zuchwil** unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „**Winkelweg/Kirchweg**“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonenplan „**Winkelweg/Kirchweg**“ teilt die Parzelle GB Nr. 658 von der bisherigen Kernzone K2 „Erhaltung“ in die Kernzone K1 „Zentrum“ zu. Die Umnutzung steht im Zusammenhang mit dem Gasserhaus, welches an einen neuen Standort verlegt wird (siehe Gestaltungsplan „**Kummerhof**“). Mit dem Verpflanzen des Gasserhauses ist die bisherige Zonenzuteilung planerisch nicht mehr zu begründen. Eine Umteilung in die angrenzende Zentrumszone ist deshalb naheliegend.

Der Gestaltungsplan „**Winkelweg/Kirchweg**“ umfasst die Parzellen GB Nrn. 658 und 742. Er regelt den Baubereich für ein 3- bis 4-geschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Zufahrt zur unterirdischen Einstellhalle und die Anlieferung erfolgen über den Winkelweg. Die Radwegachse auf der Brunnmattstrasse wird durch das Überbauungsprojekt nicht beeinträchtigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. September bis zum 27. Oktober 1995. Während der Auflagezeit wurden drei Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Februar 1996 ablehnte. Gleichzeitig genehmigte er den Teilzonen- und Gestaltungsplan „**Winkelweg/Kirchweg**“ mit den Sonderbauvorschriften zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „**Winkelweg/Kirchweg**“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde und der Grundeigentümer werden angewiesen, bereits bei den Vorbereitungsarbeiten für die Verlegung des Gasserhauses die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan steht auch im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen. (§74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG).

Kostenrechnung EG Zuchwil:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	<u>2'523.--</u>	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.37

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPBIE\WINWORD\IRRB\WASS\64ZPGPW\I.DOC]

Kantonale Denkmalpflege

Amt für Umweltschutz

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil, (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit 3 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplanen mit Sonderbauvorschriften (später)

Baukommission der EG, 4528 Zuchwil

Planungskommission der EG, 4528 Zuchwil

Architekturbüro Bader & Partner, 4500 Solothurn

Fa. Conti AG, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelweg/Kirchweg“ mit Sonderbauvorschriften)